

Antrag für den freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse

Name / Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Eintritt in die Aevum
Vorsorgestiftung

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können vorgenommen werden, wenn Sie:

- voll erwerbsfähig sind und somit keine Teilinvalidenrente beziehen.
- keinen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben.
- einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dieser jedoch bereits wieder zurückbezahlt wurde.
- einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, jedoch die Altersgrenze für die Rückzahlung des Vorbezugs (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen) bereits erreicht haben.
- innerhalb der nächsten 3 Jahre keinen Vorbezug für Wohneigentum aus der Einkaufssumme tätigen wollen.
- innerhalb der nächsten 3 Jahre Ihr Altersguthaben – oder einen Teil davon – nicht in Kapitalform beziehen wollen.

Bei steuerlich begünstigten Einkäufen besteht grundsätzlich ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Dies gilt für einen Vorbezug für Wohneigentum, eine Barauszahlung bei Dienstaustritt (Aufnahme einer Selbständigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz) oder eine Kapitalauszahlung bei Pensionierung/Teilpensionierung. Es empfiehlt sich, bei der Planung eines allfällig gewünschten Kapitalbezuges rechtzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde Rücksprache zu halten.

Für einen Wiedereinkauf nach einer Scheidung gelten diese Einschränkungen nicht.

Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Private Vorsorge (BVV2 60a, Abs. 2)

Besitzen Sie ein oder mehrere gebundene Selbstvorsorgekonten (Säule 3A)?
 Wenn ja, wie hoch ist deren aktueller Totalwert?

Ja Nein
 CHF _____

(Von der PK auszufüllen – Stand gem. BSV – Tabelle)

CHF _____

2. Selbständige Erwerbstätigkeit (BVV2 60a, Abs. 2)

Übten Sie jemals eine selbständige Erwerbstätigkeit aus?
 Hatten Sie sich in dieser Zeit freiwillig in der 2. Säule versichert?

Ja Nein
 Ja Nein

Falls ja, wurden diese Leistungen bereits in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht?

Ja Nein

3. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben (BVV2 60a, Abs. 3)

Haben Sie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht wurden?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Belege beifügen.

4. Zuzug aus dem Ausland nach dem 01.01.2006

Wann sind Sie aus dem Ausland zugezogen (Datum)?

Waren Sie jemals in der Schweiz bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Belege beifügen.

Wenn Sie nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, beträgt in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in unsere Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme max. 20 % des reglementarischen versicherten Lohnes (gemäss Vorsorgeausweis).

Bestätigung	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe.	
Ort / Datum _____	Unterschrift _____